

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 010 246  
Studiengang: Erziehungswissenschaft, B.A.  
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum  
Studienort/e: Bochum  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüberhinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 16 Abs. 1 und 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum sind entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Auflage 2: Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Insbesondere ist für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Anrechnung ist auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu beschränken. § 16 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagen Erfüllung eingereicht.

## **Auflagen 1 und 2**

Die Hochschule hat zur Erfüllung der Auflagen 1 und 2 eine Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21. Juni 2023 vorgelegt.

In der Prüfungsordnung ist verbindlich festgelegt, dass die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt wird.

Weiter hat die Hochschule in der Prüfungsordnung festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen unter Berücksichtigung einer Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden können. Dabei ist die Anrechnung auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte eingeschränkt.